

# BGer 8C 11/2015 vom 30. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_11\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_11_2015)

FR: TF 8C 11/2015 du 30 mars 2015

IT: TF 8C 11/2015 del 30 marzo 2015

## Regeste

Unfallversicherung (unfallähnliche Körperschädigung) | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ). Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) - nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C\_561/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 1).

### E. 2

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungspflicht der Unfallversicherung bei unfallähnlichen Körperschädigungen ( Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV ) und die dazu ergangene Rechtsprechung ( BGE 139 V 327 ; 129 V 466 ) zutreffend dargelegt Darauf wird verwiesen.

### E. 3

Die Versicherte zog sich beim Aerobic-Training eine Meniskusläsion zu. In Frage steht, ob diese eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV darstellt.

#### E. 3.1

Die Vorinstanz umschrieb das Aerobic-Training näher als ein dynamisches Fitnesstraining in der Gruppe mit rhythmischen Bewegungen zu motivierender Musik, das sich durch das Aneinanderreihen von durch die instruierende Person vorgeführten verschiedenen, wiederholt vorzunehmenden Bewegungsabläufen auszeichnet. Das Gericht führte weiter aus, dies sei zwar mit einer gewissen Kraftanstrengung und ständigem Belastungswechsel verbunden, es handle sich dabei aber in der Regel um normale, kontrollierte und voraussehbare, wenn auch nicht immer ganz übliche Bewegungsabläufe, sodass im Regelfall von einer physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers auszugehen sei; deshalb könne anders als etwa beim Carving-Skifahren (vgl. dazu Urteil U 223/05 vom 27. Oktober 2005) nicht von einer

erhöht risikogeneigten Sportart ausgegangen werden; ebenso wenig gehe es dabei im Unterschied zur Partnerübung im Selbstverteidigungstraining (dazu siehe Urteil 8C\_147/2014 vom 16. Juli 2014) um ein möglichst rasches Reagieren auf teilweise unvorhergesehene Bewegungen oder Angriffe eines Trainingspartners. Diesen Ausführungen ist vorbehaltlos beizupflichten.

### E. 3.2

Soweit das kantonale Gericht alsdann eine im Rahmen eines Aerobic-Trainings ausgeführte "grosse Bewegung" mit abschliessendem Abstellen des Fusses auf den Boden als eine kontrollierte und physiologisch im normalen Rahmen liegende Bewegung wertet, ist dies ebenfalls zutreffend. Dabei ist unerheblich, ob diese Bewegung allenfalls von einem Aerobic-Steppbrett aus erfolgt ist oder nicht. Das Stepp-Aerobic zeichnet sich durch sich wiederholende Schrittvariationen mit Auf- und Absteigen (nicht Auf- und Abspringen) auf eine üblicherweise zwischen 10 und 20 cm hohe Plattform (Stepper) aus, vergleichbar einem wiederholten Auf- und Absteigen auf oder von einer Treppenstufe. Zwar wirken dabei je nach Ausführungsvariante auch leicht höhere Kräfte auf das Knie als wenn die Schrittabfolgen rein auf dem Boden ausgeführt werden. Im Unterschied etwa zu einem Squat-Sprung, bei welchem aus einer Hockstellung heraus mit an die Hüften angelegten Armen so hoch wie möglich gesprungen wird (dazu siehe Urteil 8C\_40/2014 vom 8. Mai 2014), geht damit indessen nicht eine gesteigerte Gefahrenlage einher. Ebenso wenig führt allein das blosses Be- oder Absteigen eines Steppers im Rahmen einer Aerobic-Choreographie zu einer unkontrollierbaren Bewegung. Anders wäre mit der Vorinstanz allenfalls zu entscheiden, falls der Stepper beim Absteigevorgang ausgewiesenermassen weggerutscht wäre. Dies lässt sich indessen mit der Vorinstanz nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellen. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang argumentiert, Verwaltung und Vorinstanz hätten gegen den Untersuchungsgrundsatz verstossen, wenn sie in antizipierter Beweiswürdigung auf das Befragen der am Aerobic-Kurs Teilnehmenden verzichtet haben, ist ihr entgegenzuhalten, dass nicht davon auszugehen ist, dass diese den von ihr erst im Einspracheverfahren geschilderten Geschehensablauf im Detail noch nachträglich und durch eigene Wahrnehmung erfasst, bestätigen können. Denn allein die Feststellung, dass mit einem Stepper trainiert worden ist, hilft nach Gesagtem nicht weiter. Und das im Einspracheverfahren behauptete Wegrutschen des (an sich sehr stabilen) Steppers unter dem einen Fuss während des Absetzens des anderen auf dem Boden mit der einzigen Konsequenz, dass auf diesen härter als üblich gestanden (und nicht etwa hingefallen) wurde, dürfte, wenn es sich tatsächlich so zugetragen hat, ebenfalls wenig augenfällig gewesen sein, anderenfalls die Versicherte erfahrungsgemäss auch im am 18. November 2013 ausgefüllten Fragebogen nähere Ausführungen dazu gemacht hätte. Entgegen dem Vorgebrachten kann nämlich auch nicht gesagt werden, die ihr im Fragebogen gestellten Fragen seien zweideutig und derart unklar formuliert gewesen, dass deswegen ein augenfälliges Wegrutschen eines an sich rutsch festen Trainingsgerätes beim Zuziehen der Verletzung in guten Treuen unerwähnt geblieben wäre. Soweit auf die Dres. med. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verwiesen wird, wonach die Beschwerdeführerin eine Kniegelenkdistorion (verdrehtes Knie) erlitten haben soll, stimmt dies sodann nicht mit ihrer eigenen Geschehensschilderung überein. Ebenso wenig kann aus der von der Arbeitgeberin ausgefüllten Unfallmeldung vom 5. November 2011 etwas zu ihren Gunsten abgeleitet werden, ist darin doch lediglich ganz allgemein von einer falschen Bewegung beim Aerobic die Rede.

### **E. 3.3**

Zusammengefasst ist weder eine heftige, belastenden Bewegung, noch ein in den Bewegungsablauf hinein spielendes äusseres Moment, das zur Unkontrollierbarkeit der Körperbewegung hätte führen können, ausgewiesen. Allein der Umstand, dass die Verletzung beim Training mit dem Stepper erfolgt ist, genügt nicht. Somit fehlt es an einem einwirkenden äusseren Faktor. Vorinstanz und Verwaltung durften demnach das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung verneinen.

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin zu überbinden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.